OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-602958/2/SCH/KA

Datum:
Linz, 19. März 2019

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Schön über die Beschwerde der Frau E V, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Freistadt vom 16.11.2018, VerkR96-3326-2018, wegen Übertretungen des Kraftfahrgesetzes 1967 und der Straßenverkehrsordnung 1960,

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird abgewiesen.

II. Die Beschwerdeführerin hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 76 Euro (20 % der verhängten Geldstrafen) zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.

1. Die Bezirkshauptmannschaft Freistadt hat mit Straferkenntnis vom 16.11.2018 – abgefertigt erst am 5.2.2019 -, VerkR96-3326-2018, über Frau E V wegen jeweils einer Übertretung des Kraftfahrgestzes 1967 und der Straßenverkehrsordnung 1960 Geld- und Ersatzfreiheitsstrafen verhängt.
Im Spruch des Straferkenntnisses heißt es:

1) Sie haben zum angeführten Zeitpunkt am angeführten Ort das angeführte Fahrzeug gelenkt, obwohl dieses nicht zum Verkehr auf öffentlichen Straßen zugelassen war.
Fahrzeugart: PKW, Beschreibung des Fahrzeuges: Renault Kangoo, rot, Fahrgestell Nr. [redacted] Motor Nr. F80K6

Tatort: Gemeinde Bad Zell, Landesstraße Nr. 1456 bei km 8.397, Richtung/Kreuzung: Ortsgebiet [redacted] bzw. [redacted] bei StrKm [redacted]

Tatzeit: 27.08.2018, 14:44 Uhr.

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:
§ 102 Abs. 1 i.V.m. § 36 lit. a KFG 1967

2) Sie haben dem von einem Straßenaufsichtsorgan mittels erhobenen Armes deutlich sichtbar gegebenen Zeichen zum Anhalten nicht Folge geleistet, weil die Fahrt ununterbrochen fortgesetzt wurde.

Tatort: Gemeinde [redacted]
Ortsgebiet [redacted]

Tatzeit: 27.08.2018, 14:43 Uhr.

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:
§ 97 Abs. 5 StVO 1960

Wegen dieser Verwaltungsübertretung(en) wird über Sie folgende Strafe verhängt:

Geldstrafe von	falls diese uneinbringlich ist, Ersatzfreiheitsstrafe von	gemäß
Zu 1) 300,00 Euro	60 Stunden	§ 134 Abs. 1 KFG 1967
Zu 2) 80,00 Euro	37 Stunden	§ 99 Abs. 3 lit. j StVO 1960

Ferner haben Sie gemäß § 64 des Verwaltungsstrafgesetzes (VStG) zu zahlen:
40,00 Euro als Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens, das sind 10 % der Strafe, mindestens jedoch 10,00 Euro (ein Tag Freiheitsstrafe gleich 100,00 Euro).

Der zu zahlende **Gesamtbetrag** (Strafe/Kosten) beträgt daher **420,00 Euro.**

2. Gegen dieses Straferkenntnis hat die Beschwerdeführerin (Bf) rechtzeitig Beschwerde erhoben. Diese ist von der belangten Behörde samt Verfahrensakt dem LVwG Oö. zur Entscheidung vorgelegt worden. Dieses hatte gemäß § 2 iVm § 50 VwGVG durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Richter zu entscheiden.

Gemäß § 44 Abs. 3 Z 3 VwGVG konnte von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung abgesehen werden. Eine Verhandlung wurde von keiner Verfahrenspartei beantragt.

3. Vorweg ist festzuhalten, dass das angefochtene Straferkenntnis in der Rechtsmittelbelehrung den Hinweis enthält, dass die Beschwerde ua die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, und das Begehren zu enthalten habe. Es handelt sich hiebei um die gesetzliche Vorgabe des § 9 Abs. 1 Z 3 und Z 4 VwGVG.

§ 27 VwGVG sieht weiters vor, dass der Prüfungsumfang im Rahmen des Beschwerdeverfahrens für das Verwaltungsgericht dadurch festgelegt ist.

Die Beschwerdeschrift im vorliegenden Fall geht auf die beiden Tatvorwürfe zwar ein, lässt diese aber unbestritten. So heißt es, dass die Bf den Fahrzeugschlüssel bei der Polizei abgeholt habe. Dort war dieser offenkundig aus dem vorgelegten Verfahrensakt nicht zu entnehmenden Gründen, welche her ohnedies nicht relevant sind, deponiert gewesen. Jedenfalls fuhr die Bf nach eigenen Angaben dann auf der Tragweiner Bezirksstraße in Richtung der Ortschaft E. Dann habe sie ein Polizeiauto mit Blaulicht wahrgenommen, der Beamte habe die Hand herausgegeben. Die Bf sei weitergefahren, da jederzeit das Benzin hätte ausgehen können. Der Beamte fuhr dann mit Blaulicht hinter ihr her.

Das übrige Vorbringen in der Beschwerdeschrift erschöpft sich in weiteren Ausführungen, die aber für die Tatvorwürfe nicht relevant sind. Im Kern deckt sich die Beschwerdeschrift mit dem Inhalt der Polizeianzeige.

Nachdem sich der belangten Behörde offenkundig der Sinn der Eingabe nicht sogleich eröffnete, wurde bei der Bf nachgefragt, ob es sich hiebei um eine Beschwerde handle.
Daraufhin erhielt die Behörde von der Bf folgendes mit 22.2.2019 datiertes E-Mail:

„Hallo! Ich Habe heute von euch Post bekommen! Es Handelt sich um eine Beschwerde! Danke im voraus
Mfg. E V“

Diese „Klarstellung“ veranlasste die belangte Behörde, die Beschwerde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorzulegen.

4. Aufgrund der eindeutigen Aktenlage im Verein mit dem Umstand, dass die Bf die Tatvorwürfe im Ergebnis unbestritten belassen hat, war für das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich kein Grund ersichtlich, weitere Ermittlungen durchzuführen bzw Zweifel an der Richtigkeit des Schuldspruches im angefochtenen Straferkenntnis zu hegen.

5. Bezüglich Strafzumessung ist zu bemerken, dass sich die beiden verhängten Geldstrafen jeweils im unteren Bereich der Strafrahmen gemäß § 134 Abs. 1 KFG 1967 (5.000 Euro) bzw § 99 Abs. 3 lit. j StVO 1960 (726 Euro) bewegen.

Die Bf scheint zudem wegen Übertretungen des § 36 lit. a KFG 1967 mehrfach verwaltungsstrafrechtlich vorgemerkt auf. Die schon verhängten Geldstrafen zuletzt 500 Euro, konnten sie offenkundig nicht davon abhalten, wiederum ein gleichartiges Delikt zu begehen. In Anbetracht dessen erscheint die von der belangten Behörde nunmehr verhängte Geldstrafe in der Höhe von 300 Euro im Zusammenhang mit dem spezialpräventiven Zweck einer Strafe durchaus angemessen und geboten.

Das Missachten eines Anhaltezeichens eines Straßenaufsichtsorganes, im vorliegenden Fall ganz offenkundig sogar bewusst erfolgt, stellt keine unbedeutende Übertretung von Verkehrsvorschriften dar. Bei der Bf muss auch hier ein beträchtliches Maß an Uneinsichtigkeit angenommen werden, hat sie doch das Ignorieren des Anhaltezeichens mit der Begründung ihr erklärt, sie habe Bedenken gehabt, ob der Benzinvorrat im Fahrzeug noch ausreichen würde, um damit nach Hause zu gelangen.

Auf die persönlichen Verhältnisse der Bf konnte nur im Schätzungswege eingegangen werden, zumal sie von der Möglichkeit, diese der Behörde bekannt zu geben, wie sie ihr in der Aufforderung zur Rechtfertigung von 4.9.2018 eingeräumt wurde, nicht Gebrauch gemacht hat. Sie hat vielmehr dieses behördliche Schriftstück im ungeöffneten Kuvert mittels eingeschriebener Briefsendung kommentarlos retourniert.

Es sind sohin keine Gründe hervorgekommen, wonach die Bf nicht in der Lage wäre, die verhängten Geldstrafen ohne unzumutbare Einschränkung ihrer Lebensführung begleichen zu können. Solche lassen sich im Übrigen leicht vermeiden, indem man keine groben Verkehrsverstöße begeht.

Zu II.
Die Entscheidung über den Kostenbeitrag zum Beschwerdeverfahren ist in § 52 Abs. 1 und Abs. 2 VwGVG begründet.

zu III.
Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:
Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des

Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Schön